

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
den Friedhofsausschuss



An
Katholische Kirchengemeinde
St. Gereon und Dionysius
Friedhofsverwaltung
Franz-Boehm-Straße 6
40789 Monheim am Rhein

Frau M. Eidens
Tel. 02173 / 58143
E-Mail: martina.eidens@freenet.de

Fax 02173/ 101 49 129

E-Mail: pastoralbuero-monheim@kkmonheim.de

Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung/ Errichtung eines Grabmales

auf dem Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Gereon und Dionysius Monheim am Rhein

(Der Antrag ist maschinell oder in Druckbuchstaben auszufüllen und in doppelter Ausführung einzureichen,
die doppelte Ausführung entfällt bei Antragstellung per E-Mail!)

Ort, Datum

- Doppelwahlgrab Einzelwahlgrab Urnenwahlgrab
 mehrstelliges Wahlgrab mit _____ Stellen Kolumbarium Tiefengrab
Grablage: Feld _____, Block _____, Reihe _____, Nr. _____

D. Antragsteller/-in ist d. Nutzungsberechtigte der Grabstelle.

Name d. Antragsteller/-in	
Anschrift	
Straße	
PLZ / Wohnort	
Tel.	
E-Mail:	
Name d. Verstorbenen	
Art des Denkmals	
z.B. liegendes/stehendes	
Material mit Farbangabe	
Bearbeitung:	

Ausführung der Schrift mit Farbangabe			
Gestaltungselemente, besondere Zeichen, evtl. Bronzeapplikationen usw.			
Ausmaße in cm (ab Fluchthöhe d. Weges)	Höhe:	Breite:	Stärke
Fundament in cm (ab Fluchthöhe d. Weges)	Tiefe :	Breite:	Stärke

Vom Grabmal ist eine Skizze im Maßstab 1:10 mit genauen Maßangaben, Beschriftung und Buchstabenhöhen auf einem gesonderten Blatt zu fertigen und diesem Antrag beizufügen.

Der Ausführende (Steinmetzfachbetrieb) verpflichtet sich, die Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofsordnung einzuhalten (Hinweis auf §§23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 FO) und übernimmt die Gewähr und Haftpflicht für die Standsicherheit der Anlage und für durch ihn verursachte Schäden an anderen Grabstätten o.ä. Die Genehmigung des Antrages erfolgt schriftlich. Von der Friedhofsverwaltung geforderte bauliche und gestalterische Änderungen der beantragten Anlage im Zusammenhang mit der Konformität zur Friedhofsordnung sind einzuhalten. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ohne Genehmigung errichtete Anlagen von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten entfernt werden können. Der Ausführende bestätigt mit seiner Unterschrift die sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten.

HINWEIS:

(Auszug aus der Friedhofsordnung)

§ 6 FO Nr. 2 „Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) einen für die Ausübung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzen und
- c) die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerkes oder des entsprechenden Gewerbes darlegen. Dabei sind die Regeln des jeweiligen EU-Staates, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zu beachten Für Nicht-EU-Ausländer gelten die Voraussetzungen, die für deutsche Gewerbetreibende gelten.

Die vollständige Friedhofsordnung finden Sie auch auf der Homepage der Kirchengemeinde unter:

http://gemeinden.erzbistum-koeln.de/kkmonheim-neu/einrichtungen/kath_friedhof/

Ort, Datum
Unterschrift d. Antragstellers
(Nutzungsberechtigte nach FO)

Ort, Datum
Unterschrift des Steinmetzfachbetriebes
mit Stempel